

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 36

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schüler verpflichtet werden, entweder sechs Jahre die Primarschule der Stadt und zwei Jahre die Sonntagschule durchzumachen, oder nach Vollendung von fünf Jahren Primarschulunterrichts noch das untere Gymnasium oder die untere Gewerbschule zu besuchen. 3) Die Anstellung eines zweiten Zeichnungslehrers für den technischen Zeichnungsunterricht an der obersten Primarklasse, der Sonntagschule und im Waisenhanse. 4) Gesuch an den Reg.-Rath für die vergrößerten Schulauslagen der Stadtgemeinde auf das Jahr 1858/59 den Bezug eines Schulgeldes zu gewähren; dasselbe wurde auf 8 Fr. für Ein Kind gesetzt; auf 6 Fr., wenn mehrere Kinder der gleichen Familie die Schule besuchen.

Luzern. Ehrenmeldung. Der „Eidgen.“ berichtet aus Neudorf: Da die Frage über Erhöhung der Besoldung der **Lehrer** nicht vorwärts gebracht wird, so glaubt die hiesige Gemeinde ein anderes Mittel gefunden zu haben, um thätige und tüchtige Lehrer zu erhalten, und auch gegenwärtig solche hier angestellte nicht zu verlieren. Auf Antrag des Gemeinderathes hat letzten Sonntag die versammelte Bürgergemeinde von da einstimmig beschlossen, jedem der zwei in hiesiger Schulgemeinde angestellten Lehrer jährlich eine **Gehaltszulage** von fünfzig Franken zu verabreichen. Ehre solchen Bürgern, die mit Einmuth derartige opferwillige Beschlüsse fassen. Möchten sie anderwärts Nachahmung finden, dann wäre doch jedenfalls etwas mehr für das Auskommen der Lehrer gesorgt, und zudem auch die Frage über das Gleichgewicht etwas erleichtert.

Zürich. Die Schweizerische Rentenanstalt erbietet sich gegenüber der Zürcher'schen Lehrerschaft zu Bezahlung einer Rente von 100 Fr. an die Familie eines verstorbenen Lehrers sogleich nach dem Tode (resp. an eine einzelne Wittwe, oder an mütterlose Waisen); ferner jährlich 100 Fr. an die Wittwe, so lange sie unverheirathet bleibt, oder an die Kinder, falls sie mütterlos waren, so lange, als das jüngste nicht 16 Jahre alt geworden. Einen allfälligen Verlust trägt die Rentenanstalt, während von einem sich ergebenden Gewinn ihr ein Drittel zukommt, zwei Drittel aber in den Reservefond der Lehrer-Rentenkasse fallen. Die Leistung von Seite der Lehrerschaft wäre folgende: Bezahlung einer jährlichen Prämie von 15 Fr. Es scheint Aussicht vorhanden, daß der Staat ein Drittel des Gesamtbetrages dieser Prämien übernimmt, so daß dann jeder Lehrer jährlich nur 10 Fr. zu bezahlen hätte.

— **Satisfaktion.** Die streng-konservative „Bürkle-Zeitung“ widmet dem aus dem Lehramte scheidenden Hrn. Alt-Seminarlehrer Grunholzer